

I. Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen regeln, gelten als besondere Vertragsbedingungen für alle Verträge im Warengeschäft der Birko Orthopädie GmbH. Sie werden mit dem Abschluß jedes Vertrages vom Vertragspartner als verbindlich anerkannt. Sie haben bei Widersprüchen mit Bedingungen des Vertragspartners den Vorrang, wenn und soweit nicht abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern für ein bestimmtes Rechtsgeschäft schriftlich getroffen worden sind.
2. Bei laufenden Geschäftsverbindungen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Einzelverträgen stets zugrunde, auch wenn der jeweilige Vertragspartner im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde.
3. Werden einzelne, der nachstehenden Bedingungen vertraglich verändert oder sind diese unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Die Birko Orthopädie GmbH behält sich das Recht vor, Aufträge an Dritte weiterzugeben, die ihrerseits die erteilten Aufträge in eigenem Namen ausführen.

II. Angebote und Bestellungen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
2. Die in unseren Katalogen, Prospekten o. ä. Werken enthaltenen Abbildungen und Angaben der angebotenen Waren kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen nur bei entsprechender schriftlicher Bestätigung eine Eigenschaftszusicherung dar.
3. An den o.g. Werken sowie sämtlichen Einzeldarstellungen und Texten, behält sich die Birko Orthopädie GmbH das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Birko Orthopädie GmbH Dritten zugänglich gemacht werden.

III. Lieferzeit und sonstige Lieferbedingungen

1. Sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden, sind Lieferfristen und Liefertermine als annähernd zu betrachten.
2. Die Birko Orthopädie GmbH behält sich das Recht vor, Teillieferungen zu erteilten Aufträgen auszuführen.
3. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen oder andere unvorhersehbare Umstände, die bei uns oder einem Zulieferanten eintreten, entbinden uns von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und geben uns das Recht, weitere Lieferungen ohne Nachlieferungsverpflichtungen und ohne Gewährung von Schadensersatz einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die o. g. Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem die Birko Orthopädie GmbH sich bereits in Lieferverzug befindet. Der Besteller kann jedoch unter Ausschluß weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten, wenn die von der Birko Orthopädie GmbH in Aussicht gestellte Leistung endgültig unmöglich wird, oder die Lieferfrist um mehr als 3 Monate überschritten wurde.
4. Unbeschadet schriftlich vereinbarter Lieferfristen gerät die Birko Orthopädie GmbH auch dann nicht in Lieferverzug, wenn der Besteller aufgrund laufender Rechnungen sich uns gegenüber in Zahlungsverzug befindet.

IV. Preise

1. Alle Preise sind freibleibend und verstehen sich ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und sonstigen Versandkosten. Die Berechnung erfolgt zu den am Liefertag geltenden Preisen. Die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird den Preisen aufgeschlagen und gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von der Birko Orthopädie GmbH bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

V. Versand

1. Hat sich die Birko Orthopädie GmbH gegenüber dem Besteller zum Versand verpflichtet, so nimmt sie diesen mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Warensendung an das den Transport durchführende Unternehmen übergeben worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers kann die Sendung durch die Birko Orthopädie GmbH gegen Transportschäden versichert werden.
2. Der Versand erfolgt ab Lager der Birko Orthopädie GmbH mangels besonderer Vorschriften ohne Verbindlichkeiten auf dem den Transport durchführende Unternehmen am zweckmäßigsten erscheinenden Wege.

3. Verzögert sich der Versand auf Veranlassung des Bestellers, so geht mit Eintritt der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über. Die Birko Orthopädie GmbH ist berechtigt, die durch diese Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 1% des Rechnungsbetrages für jeden vollendeten Monat dem Besteller zu berechnen.

VI. Zahlungsmodalitäten

1. Unsere Forderungen werden 60 Tage ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern der Wert der Warensendung 51,13 EUR übersteigt und alle fälligen Rechnungen des Bestellers beglichen sind. In diesem Sinne gewährt die Birko Orthopädie GmbH bei Zahlung per Bankeinzugsermächtigung 4% Skonto, bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum 3% Skonto und bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum 2% Skonto. Warensendungen ins Ausland erfolgen ausschließlich per Akkreditiv oder Vorauskasse ohne Abzug und ab einem Warenwert von 255,65 EUR.
2. Bei Überschreiten des Zahlungsziels werden unbeschadet weitergehender Rechte Verzugszinsen i.H.v. 2% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, mindestens jedoch Verzugszinsen i.H.v. 10% p.a..
3. Die Zahlung mit Wechseln bedarf besonderer Vereinbarung, wobei Wechsel und Schecks nur erfüllungshalber entgegengenommen werden und Diskontspesen zu Lasten des Käufers gehen und sofort nach Aufgabe zu zahlen sind.
4. Bei Wechseln oder Schecks, die auf Nebenplätze oder auf das Ausland bezogen sind, übernehmen wir keine Verpflichtung für rechtzeitige Vorlegung oder Protesterhebung.
5. Bei Zahlungsverzug, Unsicherheit der Vermögenslage oder Verschlechterung der finanziellen Situation des Bestellers kann die Birko Orthopädie GmbH auch ohne Begründung Wechsel fällig stellen oder sie zurückgeben und dafür sofortige Zahlung verlangen.
6. Der Besteller ist zur Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen mit etwaigen Gegenansprüchen nicht berechtigt, soweit diese nicht von der Birko Orthopädie GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum der Birko Orthopädie GmbH, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der Birko Orthopädie GmbH.
2. Bei- und Verarbeitung der gelieferten Waren erfolgen unter Ausschluß des Eigentumserwerbes nach § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung des Lieferers in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
3. Der Besteller darf das Eigentum der Birko Orthopädie GmbH nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Der Besteller ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf die Birko Orthopädie GmbH übergeht. Auf Verlangen der Birko Orthopädie GmbH ist er verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer zwecks Zahlung an die Birko Orthopädie GmbH bekanntzugeben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder ob sie mit beweglichen Sachen verbunden ist.
4. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung, Verarbeitung oder mit anderen Waren zusammen weiterveräußert, so gilt die Forderung des Käufers gegen dessen Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäufer und Käufer für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises als abgetreten. Die Birko Orthopädie GmbH erwirbt Miteigentum an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Verkehrswertes seiner Ware zum Wert der anderen verarbeitenden Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer wird die neue Sache mit der verkehrsbüchlichen Sorgfalt kostenlos für die Birko Orthopädie GmbH verwahren.
5. Der Käufer ist zur Einziehung dieser Forderung berechtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die an ihn abgetretene Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Er verpflichtet sich jedoch, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
6. Die Birko Orthopädie GmbH hat die ihm zustehenden Sicherungen auf Anforderung freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden und noch nicht beglichene

- Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt.
7. Nimmt die Birko Orthopädie GmbH als Zahlungsmittel Wechsel entgegen, so besteht der Eigentumsvorbehalt solange fort bis feststeht, daß er aus diesem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Aufgrund der abgetretenen Forderung beim Käufer und eingehende Wechsel werden hiermit an die Birko Orthopädie GmbH abgetreten und indossiert. Der Käufer verwahrt die indossierten Wechsel für den Verkäufer.

8. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, insbesondere die Nichteinlösung von vorgelegten Wechseln, berechtigt die Birko Orthopädie GmbH, von ihrem Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen.
9. Der Besteller haftet der Birko Orthopädie GmbH für alle Schäden, die diesem infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen. Ist der Liefergegenstand genutzt worden, so kann die Birko Orthopädie GmbH für das erste halbe Jahr eine Wertminderung von 25 Prozent, für jedes weitere angefangene halbe Jahr eine solche von 5 Prozent zu Lasten des Bestellers ohne Schadensnachweis verrechnen.
10. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die Birko Orthopädie GmbH zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
11. In der Zurücknahme der Ware durch die Birko Orthopädie GmbH liegt ein Rücktritt vom Vertrag jedoch nur dann vor, wenn dies die Birko Orthopädie GmbH ausdrücklich erklärt. Wird durch die Rückholung der Ware vom einfachen Eigentumsvorbehalt Gebrauch gemacht, so werden dem Besteller Rückholkosten berechnet.

VIII. Gewährleistung und Haftung

1. Die Birko Orthopädie GmbH gewährleistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, daß die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. des Gefahrenüberganges frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Waren erheblich mindern.
2. Die Gewährleistungsfrist für alle von uns gelieferten Produkte beträgt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart 6 Monate nach Gefahrenübergang.
3. Von dieser Gewährleistungsfrist ausgenommen sind Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürliche Abnutzung.
4. Mängelrügen an der gelieferten Ware müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware bei der Birko Orthopädie GmbH per eingeschriebenen Brief unter Angabe des Reklamationsgrundes vorgebracht werden.
5. Bei berechtigter Beanstandung behebt die Birko Orthopädie GmbH Mängel der ausgelieferten Ware nach ihrem Ermessen durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung der fehlerhaften Ware oder Teils. Kommt es in angemessener Zeit weder zu einer Nachbesserung noch zu einer Ersatzlieferung, ist der Besteller nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 10 Arbeitstagen zum Rücktritt berechtigt.
6. Die Birko Orthopädie GmbH kann die Beseitigung der Mängel verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
7. Beanstandete Waren sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Birko Orthopädie GmbH zurückzusenden. Die Einsendung beanstandeter Waren muß in fachgerechter Verpackung sowie auf eigene Gefahr und Rechnung des Bestellers erfolgen.
8. Schadensersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes.

IX. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Geschäftsvorfällen stehenden Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich bei uns oder beauftragten Unternehmen verarbeitet.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz der Birko Orthopädie GmbH, sofern der Besteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Auf das Vertragsverhältnis findet Deutsches Recht Anwendung.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse sowie deliktrechtliche Streitigkeiten, ist das Amtsgericht Neuwied.